AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTHAACHEN

NUMMER 2025/121 **SEITEN** 1 - 12 **DATUM** 31.03.2025 **REDAKTION** Anne Brücher

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Architektur

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.07.2019

in der Fassung der siebten Ordnung zur Änderung

der Prüfungsordnung

vom 26.03.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2019)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

NUMMER 2025/121 2/12

Inhaltsübersicht

I.	Allo	Igemeines		
§	1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3	
§	2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3	
§	3	Zugangsvoraussetzungen	3	
		Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3	
§	5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und		
		Studienumfang	4	
§	6	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4	
§	7	Prüfungen und Prüfungsfristen	5	
§	8	Formen der Prüfungen	5	
§	9	Vorgezogene Mastermodule	6	
§	10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	7	
§	11	Prüfungsausschuss	7	
§	12	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall		
		des Prüfungsanspruchs	7	
§	13	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8	
II.	Вас	chelorprüfung und Bachelorarbeit	8	
§	14	Art und Umfang der Bachelorprüfung	8	
§	15	Bachelorarbeit	8	
§	16	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	9	
III.	Sch	nlussbestimmungen	9	
8	17	Einsicht in die Prüfungsakten	9	
U		Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen		

Anlagen:

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit ("baupraktische Tätigkeit")

NUMMER 2025/121 3/12

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Architektur (Architecture) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der Übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der Übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt; einzelne Lehrveranstaltungen im Wahl-/Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache stattfinden.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - 1. Deutsch
 - 2. Englisch
 - 3. Physik
 - 4. Mathematik.

NUMMER 2025/121 4/12

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich, einem Wahlbereich und einer Abschlussarbeit.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Summe	180 CP
Bachelorarbeit	15 CP
Wahlbereich	12 CP
Wahlpflichtbereich	18 CP
Pflichtbereich	135 CP

(3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 23 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - 1. Übungen
 - 2. Seminare und Proseminare
 - 3. Kolloquien
 - 4. (Labor)Praktika
 - 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

NUMMER 2025/121 5/12

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO und § 7a ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - <u>Übungen mit Kolloquien</u> können sein: Betreute Entwurfsübungen zu baulichen oder planerischen Aufgabenstellungen, künstlerische Arbeiten (auch als Portfolio) oder kleinere wissenschaftliche Ausarbeitungen (5-20 Seiten), die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert werden. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei Einzelarbeiten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
 - <u>Übungen mit Klausur</u> können sein: Betreute Entwurfsübungen zu baulichen oder planerischen Aufgabenstellungen, künstlerische Arbeiten (auch als Portfolio) oder kleinere wissenschaftliche Ausarbeitungen (5-20 Seiten), die als Vorleistung zu einer abschließenden Klausur erarbeitet werden und als Teilnote in die Gesamtnote eingehen.
 - Im Rahmen einer <u>Mappe</u> wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung semesterbegleitend unter Betreuung erarbeitet und mit geeigneten Hilfsmitteln selbständig nach Maßgabe der Aufgabenstellung vertieft. Der Umfang der Leistungen ist zum Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen.
 - Im Rahmen einer <u>schriftlichen Hausarbeit mit Kolloquium</u> wird eine Hausarbeit mit einem Umfang von 10-15 A4-Seiten verfasst, die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert wird. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei Einzelarbeiten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die Dauer einer **Klausur** beträgt bei der Vergabe
 - von unter 3 CP 30 bis 45 Minuten
 - von 3 bis 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt 30 bis 90 Minuten.
- (5) Für Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: eine Studienarbeit ist eine theoretische Arbeit, eine umfassende Analyse oder Entwicklungsarbeit aus dem Bereich der Architektur oder der Stadtplanung. Sie kann historische, ästhetische, bautechnische wie planerische Themen beinhalten. Sie umfasst als schriftliche Arbeit mindestens 40 Textseiten und/oder entsprechende technische oder zeichnerische Darstellungen. Der Umfang einer Studienarbeit umfasst ein Semester und 12 CP. Sie ersetzt damit eine einsemestrige Projektarbeit.
- (6) Die Bearbeitungszeit einer **Hausarbeit** entspricht in der Regel 30-60 Arbeitsstunden und hat einen Umfang von 10 bis 20 A4-Seiten.
- (7) Für **Projektarbeiten** gilt im Einzelnen Folgendes: die Projektarbeit besteht in der selbständi-

NUMMER 2025/121 6/12

gen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung insbesondere von räumlich-gestalterischen, konstruktiven, funktionalen und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einer abschließenden Projektpräsentation vorgestellt und beurteilt werden. Für die Durchführung und Bewertung von Kolloquien gilt § 7 Abs. 12 ÜPO und § 8 Abs. 9 dieser Prüfungsordnung. Die Bearbeitung der Projektarbeit wird betreut. Projektarbeiten umfassen ein Semester und 12 CP.

- (8) Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines **Referates** beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (9) Für **Kolloquien** gilt im Einzelnen Folgendes: das Kolloquium soll in der Regel fakultätsöffentlich geführt werden. Etwaige Gastkritikerinnen bzw. Gastkritiker werden im Vorfeld benannt. Gastkritikerinnen bzw. Gastkritiker sind Fachleute mit herausragenden und ausgewiesenen Leistungen in der Lehre und/oder Forschung bzw. Praxis, die auf Einladung der Fakultät oder der Prüfenden hin am Gespräch teilnehmen können. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei Einzelarbeiten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung bekannt.

§ 9 Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die in den Masterstudiengängen Architektur, Transforming City Regions und Stadtplanung wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diese abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diese Masterstudiengänge gibt.
- (2) Es können nur die folgenden Module der Masterstudiengänge Architektur, Transforming City Regions und Stadtplanung vorgezogen werden:

M. Sc. Architektur (2019)

M. Sc. Stadtplanung (2019)

- Geschichte und Theorie

- Prozesse, Methoden u. Instr. der Stadtentwicklung

Strategien des Entwerfens

QuartiersmanagementTechnische Infrastruktur und Planungsrecht

Baurecht - Tech

- Stadt- und Regionalplanung

 Landschaftsarchitektur und -ökologie in der Stadtplanung

- Stegreif

- Stegreif

- Wahlmodul Architektur

- Wahlmodul Stadtplanung

M. Sc. Transforming City Regions (2019)

Urban Transformation

NUMMER 2025/121 7/12

- Planning and Design for Changing Cities
- Evolving Environment. Transforming Landscapes
- Changing Societies and Economies
- European Urban Policies and Territorial Governing Cultures

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergeben.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine der gewichteten Modulnoten im Umfang von maximal 12 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 ÜPO gestrichen werden. Ausgenommen sind die Projektarbeiten Einführung in das Entwerfen, Projekt Entwurf, Integriertes Projekt Stadt und Landschaft, Integriertes Projekt Architektur und Konstruktion, Projekt Freier Entwurf und die Bachelorarbeit.
- (6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zusätzliche Studienleistungen von mindestens 54 CP im Rahmen eines internationalen Austauschs an einer ausländischen Hochschule erbracht und sind diese im Auslandsmodul verzeichnet, wird das Zeugnis mit dem Zusatz "with International Honors" versehen. Eine Anerkennung dieser Prüfungsleistungen ist unter den Voraussetzungen des § 13 ÜPO grundsätzlich möglich. Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. Von den mindestens 54 im Ausland erbrachten CP, müssen jedoch mindestens 24 CP zusätzlich erbracht worden sein, d.h. sie dürfen nicht auf Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Architektur an der RWTH angerechnet worden sein.

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des Wahlbereichs dieses Bachelorstudiengangs können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist nicht möglich.

NUMMER 2025/121 8/12

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

(2) Für die Abmeldung von Seminaren gilt Folgendes: Eine Abmeldung von Blockveranstaltungen ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 - 2. der Bachelorarbeit als Projekt- bzw. Studienarbeit, dem Plenum und dem Bachelorabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 138 CP erreicht sind, die Pflichtfächer des ersten Studienjahres, das Integrierte Projekt Stadt und Landschaft, Integrierte Projekt Architektur und Konstruktion sowie das Projekt Freier Entwurf erfolgreich absolviert wurden und der Nachweis der Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit ("Baupraktikum") von insgesamt 8 Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit ("Baupraktikum") vorliegt. Die Richtlinie ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 2).

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.

NUMMER 2025/121 9/12

(5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines in der Regel fakultätsöffentlichen Bachelorabschlusskolloquiums in den Räumen der Fakultät. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 8 Abs. 9 entsprechend. Das Bachelorabschlusskolloquium kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung aus wichtigem Grund nichtöffentlich durchgeführt werden.

(6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftlich-zeichnerische Ausarbeitung der Bachelorarbeit als Projekt- bzw. Studienarbeit, das Plenum sowie das Abschlusskolloquium beträgt 15 CP. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen. Es soll darüber hinaus ein gedrucktes Exemplar des Entwurfs und der Seminaristischen Ergänzung (Pläne, Heft/Buch, ggf. analoge oder digitale Modelle) bzw. der wissenschaftlichen Ausarbeitung (Buch, Plakat) präsentiert werden." Abweichungen müssen mit dem "Antrag auf Zulassung" beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Bachelorstudiengang Architektur an der RWTH Aachen einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

NUMMER 2025/121 10/12

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur vom 12.02.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

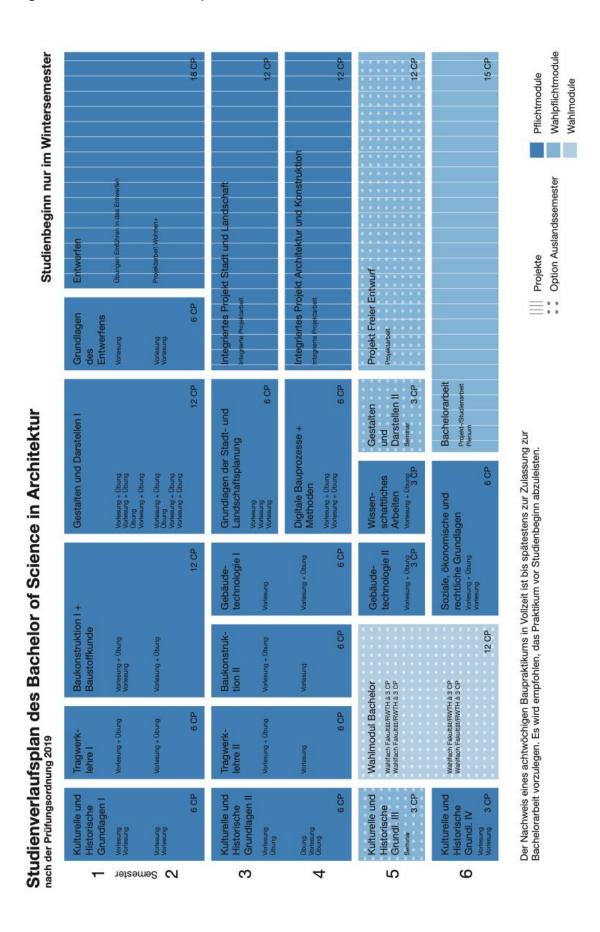
- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den <u>26.03.2025</u>		_	gez. Rüdiger
			UnivProf. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

NUMMER 2025/121 11/12

Anlage 1 Studienverlaufsplan



NUMMER 2025/121 12/12

Anlage 2: Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit ("Baupraktikum")

Das achtwöchige Baupraktikum in Vollzeit stellt eine Ergänzung zum Studium dar. Die Studierenden sollen handwerkliche Kenntnisse auf der Baustelle in Handwerks- und Industriebetrieben des Bauwesens (Bauhauptgewerbe) erwerben.

Der praktischen Tätigkeit sind keine Credit Points zugeordnet. Sie ist selbständig zu organisieren und entweder vor dem Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit auszuüben. Es wird empfohlen, zumindest einen Teil des Praktikums bereits vor Beginn des Bachelorstudiums durchzuführen. Das Praktikum ist als achtwöchiges Praktikum am Stück oder aufgeteilt in zwei vierwöchige Praktikumsteile zu absolvieren.

Der Nachweis der baupraktischen Tätigkeit ist als Firmenbescheinigung der ArbeitgeberInnen (mit Briefkopf der Firma) bei der Meldung zur Bachelorarbeit mit folgenden Angaben im Original vorzulegen*:

- Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten in tabellarischer Form
- Praktikumszeiten (Wochen/Monate in Vollzeit)

Abgeschlossene Ausbildungen im Baugewerbe bzw. als Bauzeichner ersetzen auf Antrag an den Prüfungsausschuss das Baupraktikum, sofern sie Tätigkeiten auf der Baustelle in einem Umfang von mindestens 8 Wochen beinhalten. Sollten Sie einen Umfang von 4-8 Wochen haben, können diese als Teilleistung anerkannt werden. Praktikumszeiten im Rahmen einer Berufs- oder der Schulausbildung mit weniger als 4 Wochen Dauer sind nicht anrechenbar.

*Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.